

Hinweise zu Gebührenansprüchen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

vielen Dank, dass Sie sich für meine Kanzlei entschieden haben. Ich werde mich vom Tag der Mandatierung an für die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen einsetzen.

Sie haben sicherlich Verständnis dafür, dass ich für diesen Einsatz Gebühren erheben. Hierzu möchte ich Sie vorab auf folgendes hinweisen; nehmen Sie sich bitte die Zeit, die Hinweise durchzulesen und bestätigen Sie diese am Ende des Informationsblattes.

1. Grundsätzliches:

Die Gebührenansprüche der Rechtsanwälte ist im Wesentlichen einheitlich im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt und richtet sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit, mit der Sie mich beauftragen, sowie nach der Art der Tätigkeit.

Nach § 49 b Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung bin ich verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, wenn sich die Gebühren nach dem jeweiligen Gegenstandswert richten. Gerne gebe ich Ihnen bereits vor Mandatierung Auskunft darüber, in welcher Höhe Gebühren nach dem RVG bei einer Beauftragung anfallen.

2. Kostentragung/Kostenerstattung:

Sie als Auftraggeber sind zunächst verpflichtet, meine Rechnung zu bezahlen. Sollten Sie recht-schutzversichert sein, besteht die Möglichkeit, dass die Versicherung die anfallenden Kosten übernimmt.

a) Rechtsschutzversicherung:

Sofern Sie rechtsschutzversichert sind, nehmen Sie bitte bereits vor dem ersten Beratungsgespräch mit Ihrem Rechtsschutzversicherer Kontakt auf und klären, ob dieser die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit übernimmt. Beachten Sie bitte, dass eine „Familienrechtsschutzversicherung“ nicht automatisch die Kosten für eine anwaltliche Tätigkeit im Familienrecht übernimmt! Gerne biete ich Ihnen den Service an, nach dem Erstgespräch für Sie eine Deckungszusage Ihres Versicherers einzuholen. Dies setzt jedoch voraus, dass Sie zum Erstgespräch Ihre Versicherungspolice bzw. Namen und Anschrift der Versicherung sowie Ihre Versicherungsnummer mitbringen.

b) Beratungshilfe

Selbstverständlich werde ich auch gerne für Sie beratend tätig, wenn Sie meine Gebühren nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können und auch keine Rechtschutzversicherung eintritt. In diesem Fall beantragen Sie bitte vor Vereinbarung eines ersten Termins bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht einen Beratungshilfeschein für die gewünschte Beratung. Für den Antrag müssen Sie dem Amtsgericht Ihre Einkommensbelege, aktuelle Kontoauszüge, ihren Mietvertrag sowie Belege über etwaig vorhandenes Vermögen vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass ich für Sie erst beratend tätig werden kann, wenn die Beratungshilfe bewilligt wurde! Daher reicht es nicht aus, wenn Sie zu dem Beratungstermin lediglich ein Formular für die Beantragung der Beratungshilfe mitbringen.

Bei bewilligter Beratungshilfe müssen Sie sich lediglich mit einer Gebühr von 15,00 € je Beratungshilfe an den diesseitigen Gebührenansprüchen beteiligen. In Notfällen bin ich gerne bereit, Ihnen diese Gebühr zu erlassen. Sprechen Sie mich hierauf an.

c) Prozesskosten-/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)

Sind Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten einer gerichtlichen Vertretung durch uns zu tragen und ist diese Rechtsvertretung aussichtsreich und nicht mutwillig, übernimmt der Staat ebenfalls in vielen Fällen sowohl die Kosten anwaltlicher Tätigkeit als auch die Gerichtskosten. In Familiensachen heißt dies „Verfahrenskostenhilfe“. Die Entscheidung über den Antrag trifft sodann das zuständige Gericht, das auch nach Beendigung des Verfahrens Ihre finanziellen Verhältnisse überprüfen kann, so dass für Sie nachträglich trotz bewilligter Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe unter Umständen noch Kosten entstehen können. Das Gericht kann Sie in bestimmten Fällen auch verpflichten, sich mit maximal 48 Raten an den Verfahrenskosten zu beteiligen; die Höhe der Ratenzahlung bestimmt sich nach Ihren Einkommensverhältnissen.

Zunächst einmal ist es jedoch so, dass die Gewährung von PKH bzw. VKH Sie von der Verpflichtung, die Gerichtskosten und in einem gewissen Umfang auch die eigenen Anwaltskosten zu zahlen, vorläufig befreit. Dies unabhängig davon, ob der Prozess gewonnen oder verloren wird. Verlieren Sie den Prozess werden Sie jedoch in aller Regel dazu verurteilt werden, die Anwaltskosten des Gegners zu tragen. Diese werden nämlich von einer bewilligten PKH/VKH nicht gedeckt und müssen insofern von Ihnen getragen werden. In vielen Fällen sind von der PKH/VKH auch die bei uns anfallenden Fahrtkosten und die Abwesenheitsgelder nicht abgedeckt.

3. Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder

Ist es erforderlich, dass ich für Sie Termine außerhalb von Duisburg wahrnehme, fallen Fahrtkosten und ein sog. Abwesenheitsgeld an. Die Fahrtkosten mit dem Pkw betragen pro Entfernungskilometer 0,42 € jeweils für die Hin- und Rückfahrt. Darüber hinaus fallen bei einer Abwesenheit bei weniger als 4 Stunden 30,00 €, für eine Abwesenheit von mehr als 4, aber weniger als 8 Stunden 50,00 € und bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden 80,00 € Abwesenheitsgelder an. Bei Fahrten mit der Bahn, dem Taxi o.ä. berechne ich die tatsächlich entstandenen Kosten.

4. Kopierkosten

Häufig ist es für die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit erforderlich, dass Sie uns Kopien diverser Unterlagen zur Verfügung stellen. Selbstverständlich ist es auch möglich, dass wir solche Kopien in angemessenem Rahmen für Sie anfertigen.

Ist es jedoch erforderlich zur Bearbeitung Ihres Mandates eine fremde Akte, beispielsweise eine Straf- oder Verwaltungsakte, anzufordern und eine Kopie der gesamten Akte anzufertigen oder fordert das mit Ihrem Prozess befasste Gericht eine ungewöhnlich hohe Anzahl an Kopien bestimmter Unterlagen an, werden wir Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen. Die Kopierkosten belaufen sich für die ersten 100 Kopien auf 0,50 € pro Kopie und für jede weitere Kopie auf 0,15 € pro Kopie.

5. Ratenzahlungsvereinbarung

Selbstverständlich sind wir bereit, Ihnen die Begleichung unserer Rechnung in Raten einzuräumen, wenn es Ihnen nicht möglich ist, diese sofort in einer Summe zu begleichen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung; ohne Vereinbarung ist unsere Rechnung immer sofort und in einer Summe fällig.

Sprechen Sie uns darauf an!

6. Honorarvereinbarung

Für einige Tätigkeiten sieht das RVG keine pauschalen Gebühren vor; in diesen Fällen bedarf es der individuellen Vereinbarung zwischen Anwalt und Mandant, einer sog. Honorarvereinbarung. Für diese Fälle möchte ich Sie darauf hinweisen, welche Gebühren für meine Tätigkeit anfallen:

a) Erstberatung

Für ein erstes Beratungsgespräch in meiner Kanzlei berechne ich eine Gebühr i.H.v. 120,00 € je angefangene Stunde zzgl. Umsatzsteuer, d.h. 142,80 € brutto je angefangener Stunde. Die Erstberatung umfasst auch ein erstes Beratungsschreiben.

Bei einer darüberhinausgehenden Beratungstätigkeit berechne ich eine sogenannte Geschäftsgebühr entsprechend dem Gegenstandswert Ihres Auftrages nach dem RVG. Bitte informieren Sie sich vor Inanspruchnahme einer über die Erstberatung hinausgehenden beratenden Tätigkeit über die Höhe der anfallenden Gebühr.

b) Errichtung einer Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung, Betreuungsverfügung

Für die Errichtung sogenannter Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen oder Betreuungsverfügungen berechne ich pauschal reine Gebühr i.H.v. 170,00 € zzgl. Umsatzsteuer, somit 202,30 € brutto. Diese Gebühr fällt unabhängig davon an, in welchem Umfang Sie vor Erstellung einer Vollmacht bzw. Verfügung eine Beratung durch mich wünschen bzw. benötigen; wird im Anschluss an diese Beratung die Vollmacht/Verfügung errichtet, fällt selbstverständlich keine gesonderte Beratungsgebühr an. Entscheiden Sie sich jedoch nach erfolgter Beratung, keine Vollmacht/Verfügung durch die Unterzeichnete errichten zu lassen, werden Ihnen die anfallenden Beratungsgespräche mit einer Pauschalgebühr von 120,00 € je angefangener Stunde zzgl. Umsatzsteuer berechnet.

Bitte beachten Sie, dass Vorsorgevollmachten, mit welchen auch Befugnisse des Bevollmächtigten hinsichtlich eines Grundbesitzes geregelt werden sollen, zusätzlich der notariellen Beurkundung bedürfen und der Notar eine eigene Gebühr hierfür berechnet.

c) Zeithonorar, Honorarpauschalen

Manche Angelegenheiten erfordern einen besonders hohen Zeit- und Arbeitsaufwand, welcher mit den im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelten Gebühren nicht angemessen vergütet ist. Dies sind z.B. solche Angelegenheiten, für welche das RVG einen verhältnismäßig geringen Gegenstandswert vorsieht, jedoch einen hohen Einsatz des Anwaltes erfordern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich in solchen speziellen Fällen nicht für die gesetzliche Vergütung arbeiten kann!

Einem Zeithonorar lege ich in der Regel einen Stundensatz von 170 € je angefangene Stunde zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer i.H.v. derzeit 19% zugrunde. Hinzu kommen Fahrtkosten,

Kopierkosten sowie etwaig anfallende Abwesenheitsgelder; näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Ziffern 3 und 4 dieses Informationsblattes.

Honorarpauschalen werden je nach Bedeutung und Umfang der Angelegenheit individuell mit Ihnen vereinbart.

Bitte bestätigen Sie nachfolgend mit Ihrer Unterschrift, dass Sie meine Hinweise zu den Gebühren gelesen haben und hiermit einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

(Tillmann)
Rechtsanwältin

Die obigen Hinweise zu den durch Frau Rechtsanwältin Tillmann geltend gemachten Gebührenansprüchen habe ich gelesen und verstanden.

- Ich bin mit den angegebenen Gebührensätzen einverstanden und bestätige mit meiner Unterschrift, dass zwischen mir und Frau Rechtsanwältin Tillmann eine Vereinbarung über

die Gebühren für eine Erstberatung

die Gebühren für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht und/oder Patientenverfügung
bzw. Betreuungsverfügung

ein Zeithonorar

eine Honorarpauschale i.H.v. _____

getroffen wurde.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

- Mir ist es aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, die oben genannten Gebühren aufzubringen. Ich werde daher zum ersten Beratungsgespräch einen Beratungshilfeschein mitbringen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)